

Schülerhortordnung der Marktgemeinde Vomp

Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat mit Beschluss vom 16.12.2024 gemäß § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2024, folgende „Schülerhortordnung“ für den Schülerhort der Marktgemeinde Vomp beschlossen:

§ 1 Definition

Hortgruppen sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Der Schülerhort Vomp (Hoferweg 10) ist ganzjährig geführt. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind:
 - Montag bis Donnerstag: 11:45 bis 14:00 Uhr (ggf. bedarfsorientierte Mittagstischbetreuung)
 - Freitag: 12:30 bis 14:30 Uhr
 - Ganztagsbetreuung: Montag bis Donnerstag: bis 17:30 Uhr
2. Die Schließtage sind während der Weihnachtsferien (24.12. bis 06.01) und in den ersten drei Sommerferienwochen.
3. In den weiteren Ferien ist der Betrieb je nach Bedarfserhebung Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 13.00 Uhr (mit Mittagstisch) geöffnet.

§ 3

Besuchsbedingungen und Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten haben mit der Marktgemeinde Vomp und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie die festgelegten Pflichten einzuhalten:
 - a) Die Erziehungsberechtigten haben für entsprechende Körperpflege des Kindes zu sorgen.
 - b) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass der Besuch des Schülerhorts durch das Kind, entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten, erfolgt.
 - c) Ist das Kind verhindert, den Schülerhort zu besuchen, so müssen die Erziehungsberechtigten die Schülerhortleitung hiervon ehestmöglich benachrichtigen.
 - d) Die Erziehungsberechtigten haben lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten der Schülerhortleitung zu melden (gegebenenfalls ist ein Attest des Arztes vorzulegen).
 - e) Erkrankt ein Kind während der Betreuung, so werden die Erziehungsberechtigten informiert und das Kind ist umgehend durch geeignete Personen abzuholen.
 - f) Im Falle einer ansteckenden Krankheit (auch Läusebefall) ist die Meldung an die Schülerhortleitung zwingend ohne Verzug zu erstatten.
 - g) Das Kind ist solange vom Besuch des Schülerhorts fernzuhalten, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (mindestens ein Tag fieberfrei ...).
 - h) Der Schülerhortleitung bleibt es vorbehalten, die Aufnahme eines erkrankten Kindes (Fieber, Durchfall ...) bis zur kompletten Genesung zu verwehren.
 - i) Während des Schülerhortbetriebes sollen keine Störungen durch Vorsprachen der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Schülerhortleiterin steht nach Vereinbarung für Aussprachen gerne zur Verfügung.
 - j) Gemäß § 36 Abs. 1. Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals mit der Übernahme des Kindes im Gruppenraum der Einrichtung. Sie endet bei schulpflichtigen nach Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.
2. Zurückgebliebene Kleidungsstücke, Taschen und dgl. werden, wenn diese nicht abgeholt werden, nach Ablauf von drei Monaten verschenkt.
3. Spielsachen, technische Geräte (Mobiltelefone ...) insbesondere Wertsachen (auch Bargeld) sollen nicht in den Schülerhort mitgegeben werden.

§ 4

Anmeldung bzw. Einstieg

1. Die Anmeldung für den Schülerhort hat bis spätestens Ende Jänner für das kommende Schuljahr mittels Online-Formular auf der Homepage der Marktgemeinde Vomp zu erfolgen.
2. Grundsätzlich muss der Einstieg in den Schülerhort bis spätestens Ende September des laufenden Schuljahrs erfolgen.
3. Die Anmeldung bzw. Aufnahme im Schülerhort gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.

4. Bei einem unterjährigen Wechsel der Heimatgemeinde kann das aktuelle Betreuungsjahr in der bisher besuchten Einrichtung abgeschlossen werden.

§ 5 Aufnahme

1. Im Schülerhort der Marktgemeinde Vomp werden Kinder im schulpflichtigen Alter von 6 bis 14 Jahren, wenn diese in der Marktgemeinde Vomp wohnhaft sind, betreut.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten.
 - b) Die Vorlage eines Gutachtens oder Attests bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen bzw. bei Allergien/Unverträglichkeiten.
 - c) Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, die Schülerhortordnung einzuhalten.
 - d) Die Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten während der angemeldeten Betreuungszeiten (eine entsprechende Arbeitsbestätigung laut Vorlage ist von beiden Erziehungsberechtigten vorzulegen).
3. Die Aufnahme während des Kinderbetreuungsjahrs ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) sowie im Ermessen des Erhalters möglich.

§ 6 unterjährige Änderung der Betreuungszeiten

Eine unterjährige Änderung der bestehenden Betreuungszeit kann in begründeten Fällen (z.B. beruflich bedingt) sowie nach verfügbaren Ressourcen (freie Plätze, ausreichender Personaleinsatz, etc.) ermöglicht werden. Dazu ist eine schriftliche Meldung der Erziehungsberechtigten bis spätestens 14 Tage im Vorhinein an die Schülerhortleitung notwendig.

§ 7 Abmeldung bzw. Austritt

1. Die Abmeldung bzw. der Austritt ist der Schülerhortleitung schriftlich bekanntzugeben.
2. Erfolgt die Abmeldung der Betreuung bis einschließlich zum 15. des laufenden Monats, ist der Beitrag für diesen Monat vollständig zu entrichten.
3. Erfolgt die Abmeldung nach dem 15. des laufenden Monats, ist zusätzlich zum Beitrag für den laufenden Monat auch der halbe Beitrag für den folgenden Monat zu bezahlen.

§ 8 Ausschluss

1. Vom Besuch des Schülerhortes können Kinder ausgeschlossen werden:
 - a) wenn die Schülerhortordnung grob verletzt werden.
 - b) wenn die Erziehungsberechtigten nicht für ordentliche Körperpflege und Kleidung des Kindes sorgen.
 - c) wenn eine ordnungsgemäße Abholung des Kindes wiederholt unterlassen wird.

- d) bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes länger als eine Woche.
 - e) wenn sich das Kind wiederholt den Hortregeln widersetzt, die Anweisungen der Hortbediensteten missachtet.
 - f) wenn eine Eigen- oder Fremdgefährdung durch das Kind an anderen Kindern oder den Schülerhortbediensteten vorliegt.
2. An deren Stelle können dann andere Kinder aufgenommen werden.

§ 9 Medizinische Sofortmaßnahmen

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

§ 10 Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Schülerhorteinrichtungseigentum haften die Erziehungsberechtigten.

§ 11 Entgelt

1. Anmeldungen für den Schülerhort sind verbindlich. Die Erziehungsberechtigten sind nach erfolgter Anmeldung verpflichtet, das entsprechende Entgelt zu bezahlen.
2. Sowohl für das Ein- als auch für den Austrittsmonat ist laut § 7 Punkt 2 der volle Schülerhortbeitrag zu entrichten.
3. Für die Monate Juli und August sind keine Schülerhortbeiträge zu entrichten. Sofern für diese Monate eine Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird, gelten die Beiträge für die Ferienbetreuung.
4. Die Bezahlung der regulären Beiträge hat über SEPA-Einzugsermächtigung (Bankeinzug) im Nachhinein zu erfolgen.
5. Ferienbeiträge werden im Vorhinein eingehoben.
6. Festgehalten wird, dass für Besuchsmonate, in die Schließtage (Weihnachten oder Feiertage) fallen, keine Reduktion der Beiträge erfolgt. Ebenso erfolgt keine Beitragsreduktion bei z. B. krankheits- oder urlaubsbedingtem Fernbleiben des Kindes.
7. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der gewünschten Betreuung gemäß Anhang 1 „Gebührenbeiblatt“, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp festgesetzt und hängt von der jeweiligen Anmeldung ab.
8. Weitere Informationen sind bei der Schülerhortleitung erhältlich und auf der Homepage der Marktgemeinde Vomp (Elementarpädagogik) verfügbar.

§ 12 Ferienbetreuung

1. Es wird gesondert eine kostenpflichtige Ferienbetreuung angeboten.
2. Dazu ist eine Online-Anmeldung für die jeweiligen Ferien zu den vorgegebenen Fristen notwendig.
3. Eine entsprechende Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Eine spätere Anmeldung kann nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Anmeldung zur Ferienbetreuung ist den berufstätigen Erziehungsberechtigten vorbehalten und nur für Betreuungszeiten, an welchen beide Erziehungsberechtigte berufstätig sind (eine entsprechende Arbeitsbestätigung laut Vorlage der Marktgemeinde ist fristgerecht vorzulegen).
5. Die gesamten Kosten für die jeweilige Ferienbetreuung (Mittagstisch & Betreuung) laut Anmeldung werden vor Beginn der betreffenden Ferien eingezogen. Die Kosten für den Mittagstisch können bis spätestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien storniert werden. Die Betreuungskosten sind jedenfalls zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Vomp in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Schülerhortordnung vom 07.09.2020 außer Kraft.



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 18.12.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vomp.gv.at